SATZUNG DER GEMEINDE **HATTSTEDT** ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DES MITTELWEGES UND ÖSTLICH DES RADEMACHERWEGES

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 18. AUG. 1976 (BUNDESGESETZBL. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) I.V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG. VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.08.1979 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DES MITTELWEGES UND ÖSTLICH DES RADEMACHERWEGES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG – TEIL A

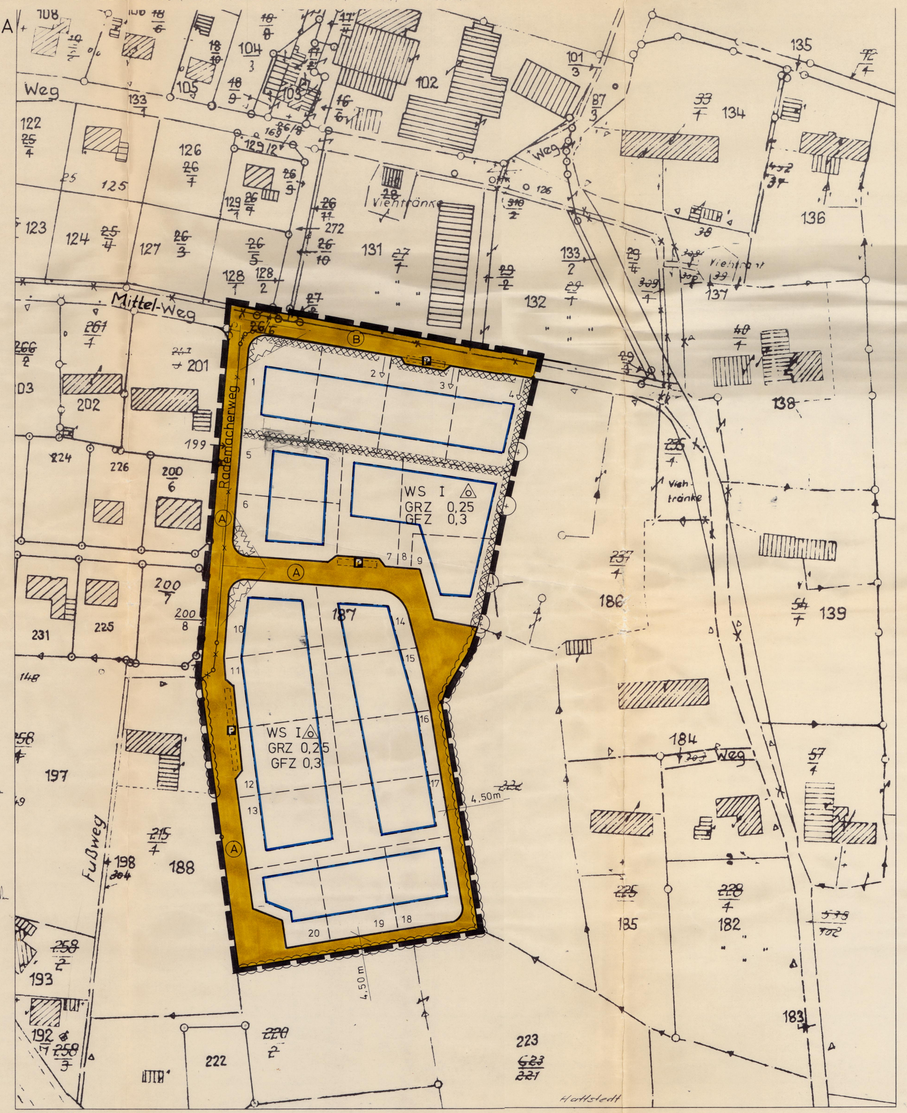

M. 1:1000

Katasteramt Husum

Grundlage: Katasterkarte 1:2000

STRASSENPROFILE

M 1:100

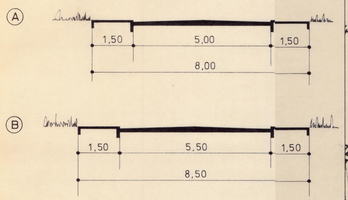

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- WS – KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
- GRZ – GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ – GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- △ – NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P – ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- BAUGRENZE
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ZU ERHALTENDER WALL MIT KNICK BZW. BAUMBESTAND
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE
- GEPLANTE
- FORTFALLENDE

} GRUNDSTÜCKSGRENZEN

- SICHTDREIECK
- 187 – FLURSTÜCKSNUMMER
- 12 – GRUNDSTÜCKSNUMMER

TEXT – TEIL B

GARAGEN KÖNNEN AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND MIT FLACHDACH ERRICHTET WERDEN. GEMÄSS § 21a ABS. 4 PUNKT 3 BAU NVO, BLEIBEN BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE DIE GARAGEN UNBERÜCKSICHTIGT.

INNERHALB DER IN DEM PLAN UNTER " VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN " FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDIGUNGEN VON MEHR ALS 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UND GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN UNZULÄSSIG.

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE GEBÄUDE SIND MIT SATTEL- ODER WALMDÄCHER UND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 28° – 50° ZU ERRICHTEN.
DIE DÄCHER SIND MIT DUNKLEN PFANNEN ODER ASBESTZEMENTPLATTEN EINZUDECKEN.

DIE AUSSENMAUERN SIND IN MASSIVER BAUWEISE ZU ERRICHTEN. BEI GEBÄUDEN MIT SATTELDACH SIND AN DEN TRAUFSEITEN AUCH PUTZWANDFLÄCHEN MIT HELLEM ANSTRICH ZULÄSSIG. HOLZVERKLEIDUNGEN SIND BIS ZU 1/3 DER AUSSENWANDFLÄCHEN ZULÄSSIG.

NEBENANLAGEN UND GARAGEN HABEN SICH DEM WOHNGEBÄUDE NACH BAUSTOFF UND FARBGEBUNG ANZUPASSEN.

EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN AN DEN STRASSENFRONTEN EINE HÖHE VON 0,70 m UND AN DEN SEITLICHEN UND HINTEREN GRUNDSTÜCKSGRENZEN EINE HÖHE VON 1,20 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

IM GESAMTEN PLANGEBIET IST DIE NUTZUNG GEMÄSS § 2 ABS. 3 BAU NVO ZIFFER 1 ZULÄSSIG. DIE AUSNAHMEN GEMÄSS § 2 ABS. 3 ZIFF. 2–4 SIND NUR AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 1–4 ZULÄSSIG.

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

DER GEMEINDE HATTSTEDT

1. AUSFERTIGUNG

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.04.1978

HATTSTEDT, DEN 20.9.79

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.06.1979 BIS 13.07.1979 NACH VORHERIGER AM 05.06.1979 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HATTSTEDT, DEN 20.9.79

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND
AM 24.04.79 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KATASTERAMT HUSUM

HUSUM, DEN 10.09.1979

Leitender Regierungsdirektor Dipl.-Ing. Bürgel

KATASTERAMT

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 27.08.1979 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.08.1979 GEBILLIGT

HATTSTEDT, DEN 20.9.79

BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM 07.02.80 AZ 45-681/66 (5) ~~MIT AUFLAGEN~~ ERTEILT

HATTSTEDT, DEN 27.3.80

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

HATTSTEDT, DEN 27.3.80

X BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 16.4.80 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

HATTSTEDT, DEN 16.4.80

X BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM ..... AZ .....
BESTÄTIGT

HATTSTEDT, DEN .....

BÜRGERMEISTER

SACHBEARBEITER: BRÜSCHKE, GEZ.: BIGALKE